



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

27. Juni 2017

Nr. 2017-382 R-360-12 Interpellation Christian Arnold, Seedorf, zu Regulierung vom Höckerschwan; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage und Vorbemerkung

Am 19. April 2017 reichte Landrat Christian Arnold, Seedorf, zusammen mit Zweitunterzeichner Anton Infanger, Bauen, eine Interpellation zur Regulierung des Höckerschwans ein. Der Interpellant erwähnt, dass sich die Höckerschwäne in den letzten Jahren ungestört vermehren konnten. Sie würden zum Problem, weil sie Weiden und Wiesen verkoten und das Futter damit unbrauchbar und für das Vieh gar gesundheitsschädigend werde. Zunehmend gebe es auch Konflikte mit den Erholungssuchenden im Naherholungsgebiet Reussdelta. Landrat Christian Arnold weist darauf hin, dass der Bundesrat vom Parlament beauftragt wurde, den Höckerschwan auf die Liste der regulierbaren Arten zu setzen und stellt fünf konkrete Fragen.

II. Beantwortung der Fragen

1. Wie schätzt der Regierungsrat das Problem mit dem Höckerschwan entlang des Urnersees ein?

Der Regierungsrat geht mit dem Interpellanten einig, dass die Population der Höckerschwäne entlang des Urnersees, insbesondere im Gebiet des Reussdeltas, in den letzten Jahren zugenommen hat. Das Amt für Forst und Jagd schätzt den Bestand an adulten Schwänen auf zirka 20 Stück. In den vergangenen Jahren sind auch in anderen Kantonen am Vierwaldstättersee vermehrt Probleme mit Höckerschwänen aufgetreten. Betroffen ist insbesondere die Landwirtschaft während der Vegetationszeit. Aus diesem Grund hat es der Regierungsrat in der Vernehmlassung zur Revision des eidgenössischen Jagdgesetzes ausdrücklich begrüsst, dass der Höckerschwan auf die Liste der nach Artikel 7 Absatz 2 regulierbaren Arten gesetzt werden soll.

2. Kennt der Regierungsrat das Ausmass der Schäden in der Landwirtschaft entlang des Seeufers?

Der Regierungsrat wurde aus Landwirtschaftskreisen schon mehrmals auf die Schäden durch Höckerschwäne angesprochen. Wildhüter des Amts für Forst und Jagd haben mehrmals versucht, vor allem im Frühling, die Schwäne aus dem Wiesland zu vertreiben. In den seenäheren Gebieten sind diese Bemühungen aber praktisch erfolglos. Eine detaillierte Schadenerhebung ist bisher nicht erfolgt. Es dürften rund 30 ha Wiesland von der Verunreinigung durch Höckerschwäne mehr oder weniger stark

betroffen sein. Die grössten Problemflächen befinden sich in unmittelbarer Seenähe, vorwiegend im Gebiet des Reussdeltas.

3. *Ist der Regierungsrat bereit bei zunehmenden Konflikten in der Landwirtschaft wie verkotete Wiesen oder daran erkrankten Tieren finanzielle Unterstützung (Wildschadenvergütung) zu leisten?*

Da der Schwan eine nicht jagdbare Art ist, werden dem Landwirt keine durch Schwäne verursachten Schäden vergütet. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Lösung vorliegend nicht in der Vergütung von Schäden liegen soll, sondern in der Reduzierung der Bestände auf ein tolerierbares Mass. Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre war mit einer kleineren Population ein Nebeneinander von Schwänen und Landwirtschaft bis vor einigen Jahren möglich, ohne dass übermässige Schäden entstanden sind. Darum liegt aus Sicht des Regierungsrats der Lösungsansatz für die Problematik des Höckerschwans bei der Regulation und nicht bei der Schadenfinanzierung für überhöhte Bestände.

4. *Ist der Regierungsrat bereit bei zunehmenden Konflikten mit der übrigen Bevölkerung entlang vom Urnersee Massnahmen wie z. B. Fütterungsverbote, zu ergreifen?*

Präventionsmassnahmen wie die zeitliche Einschränkung der Fütterung können durchaus eine Massnahme sein, um Konzentrationen von Schwänen zu verhindern oder die natürliche Wintersterblichkeit zu erhöhen. Der Kanton Nidwalden hat bereits Erfahrungen mit einem Aufruf zum Fütterungsverzicht gesammelt. Auch wenn im Kanton Nidwalden mit dieser Massnahme aufgrund der letzten milden Winter nur mässige Wirkung erzielt wurde, ist der Regierungsrat bereit, diese Massnahme in Absprache mit der Reussdeltakommission zu prüfen.

5. *Ist der Regierungsrat bereit bei zunehmenden Problemen, mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) nach Lösungen zu suchen und Massnahmen wie z. B. Bestandes Reduktion, Fütterungsverbote oder Einzelabschüsse zu ergreifen?*

Die Revision des eidgenössischen Jagdgesetzes ist vom Parlament noch nicht verabschiedet. Der Regierungsrat geht aber davon aus, dass die Revision im Sinne der Vernehmlassungsvorlage erfolgt, so dass das Verfahren für eine Regulation der Schwanenpopulation künftig einfacher beschritten werden kann.

Unabhängig des Resultats der Jagdgesetzrevision ist der Regierungsrat jedoch bereit, in den Bereichen Schadenerhebung und Fütterungsproblematik zu handeln. Um nach der Revision des Eidgenössischen Jagdgesetzes eine Regulierungsentscheid fällen zu können, ist eine genauere Schadenerhebung während einer ganzen Vegetationsphase zwingend notwendig (Schadenorte, Abschätzung monetärer Schäden). Diese Erhebungen sollen im Frühling 2018 in Angriff genommen werden. In der Zwischenzeit wird das zuständige Amt die Bevölkerung über die Problematik der Winterfütterung informieren und aufklären. Diese Sensibilisierungsmassnahme ist im kommenden Winter geplant. Der Regierungsrat wird ausserdem zusammen mit dem BAFU, und wo nötig auch in Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen, nach weiteren geeigneten Lösungen suchen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.